

ZG_OBERGERICHT BS 2024 59 vom 22. Oktober 2024

ZG Obergericht, 2024-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_59

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 59 du 22 octobre 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 59 del 22 ottobre 2024

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft stellt sich zunächst auf den Standpunkt, die am 3. Juni 2024 eingereichte Beschwerde sei verspätet. Die Beschwerdeführerin sei zwar als Drittbeteiligte von der Edition/Kontosperre betroffen. Indessen sei in der Verfügung vom 14. Oktober 2022 betreffend Kontosperre auf ein Mitteilungsverbot verzichtet worden. Falls die N._____ ihre Mitteilungsspflicht gegenüber der Beschwerdeführerin verletzt habe, könne dies nicht zu Lasten des Geschädigten ausgelegt werden (act. 4 S. 4).

E. 1.1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b, Art. 393 Abs. 1 lit. a, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 2 Bst. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Bei einer nicht schriftlich eröffneten Verfahrenshandlung beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Kenntnisnahme (Art. 384 lit. c StPO).

E. 1.2

Gemäss Art. 263 Abs. 2 StPO ist die Beschlagnahme mit einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl anzuordnen. In dringenden Fällen kann sie mündlich angeordnet werden, ist aber nachträglich schriftlich zu begründen. Ist eine Zwangsmassnahme schriftlich anzuordnen und ist sie – wie vorliegend – nicht geheim zu halten, so wird den direkt betroffenen Personen gegen Empfangsbestätigung eine Kopie des Befehls und eines allfälligen Vollzugsprotokolls übergeben (Art. 199 StPO). Die Beschwerdefrist von Art. 396 Abs. 1 StPO wird erst durch die Seite 4/8 schriftliche Eröffnung (mit Rechtsmittelbelehrung) ausgelöst (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_210/2014 vom 17. Dezember 2014 E. 5.2 m.H.).

E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft hat der Beschwerdeführerin weder die Verfügung betreffend Kontosperre vom 14. Oktober 2022 noch die hier angefochtene Verfügung vom 12. März 2024 eröffnet. Letztere wurde von der Staatsanwaltschaft am 21. Mai 2024 der N._____, I._____, zugestellt (act. 1/3). Diese wiederum hat die Beschwerdeführerin am 23. Mai 2024 davon in Kenntnis gesetzt (act. 1/4). Somit begann für diese die Beschwerdefrist erst am Folgetag zu laufen und endete am 3. Juni 2024. Auf die im Übrigen formgerecht eingereichte Beschwerde vom 3. Juni 2024 ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Sie sei im gesamten Verfahren nie angehört worden. Akteneinsicht sei ihr nicht gewährt worden und die angefochtene Verfügung enthalte in Bezug auf die Freigabe des beschlagnahmten Geldes keine Begründung. Ob das rechtliche Gehör verletzt wurde, kann im vorliegenden Fall offenbleiben, weil die Beschwerde ohnehin gutzuheissen ist (vgl. nachfolgend E. 3 ff.).

E. 3

In materieller Hinsicht macht die Beschwerdeführerin zusammengefasst Folgendes geltend:

E. 3.1

Im vorliegenden Kontext sei relevant, dass die Staatsanwaltschaft davon ausgehe, der Geschädigte habe einer unbekanntem Täterschaft mittels Fernzugriffs Zugang auf seinen Computer eingeräumt und diese Täterschaft habe dies genutzt, um u.a. CHF 104'650.00 vom Bankkonto des Geschädigten auf das Konto der Beschwerdeführerin bei der N. _____ zu überweisen.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin sei Anbieterin für Online-Zahlungssysteme. Das Kerngeschäft bestehe in der Ausgabe von E-Geld und der Zurverfügungstellung von Zahlungssystemen, über welche dieses E-Geld transferiert werden könne. Zu diesem Zweck könnten die Kunden per Banküberweisung oder per Kreditkarte ihr E-Geld-Konto bei der Beschwerdeführerin aufladen. Dieses E-Geld könne in der Folge für die sichere Bezahlung in Online-Transaktionen von einem Account der Beschwerdeführerin zu einem anderen Account der Beschwerdeführerin eingesetzt werden. Der Kunde könne sich sein E-Geld auch wieder auf ein Bankkonto auszahlen lassen und so sein E-Geld wieder in ein normales Guthaben bei seiner Bank umwandeln.

E. 3.3

Gemäss ihren Abklärungen seien zwischen dem 29. September und dem 10. Oktober 2022 insgesamt CHF 104'650.00 via fünf sogenannte SmartID-Einzahlungen zu Gunsten des A. _____-Accounts des Geschädigten mit einer Adresse in der Schweiz auf das Konto der Beschwerdeführerin einbezahlt worden. Die SmartID-Einzahlung ermögliche es einem A. _____-Kunden, seinen A. _____-Account über eine Banküberweisung mit E-Geld aufzuladen. Dabei veranlasse der Kunde die Überweisung von seinem Bankkonto auf ein Bankkonto, welches auf A. _____ laute (im vorliegenden Fall das Konto bei der N. _____), und die Gelder würden anschliessend dem A. _____-Account des Kunden als E-Geld gutgeschrieben. Nach diesen Gutschriften habe der Geschädigte – oder vermuthungsweise die Täterschaft, denen der Geschädigte die Kontrolle über sein Konto eingeräumt Seite 5/8 habe – das E-Geld-Guthaben in vier Transaktionen auf das schweizerische A. _____-Konto eines anderen Kunden von A. _____ überwiesen. In der Folge sei das E-Geld von dem A. _____-Account dieses anderen Kunden in vier Transaktionen auf ein mit diesem Account verknüpftes Bankkonto bei der O. _____ überwiesen worden.

E. 3.4

Die Beschlagnahme und Restitution der CHF 104'650.00 bei der Beschwerdeführerin sei unzulässig, da es sich bei ihr um eine Dritte im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB handle, die den Betrag gutgläubig erworben und dafür eine gleichwertige Gegenleistung erbracht habe.

Dass sie die Vermögenswerte in Unkenntnis der potentiellen Einziehungsgründe erworben habe, ergebe sich aus dem vorstehend dargestellten Prozess von SmartID-Einzahlungen und A._____ -Accounts. Sie habe ausserdem keine verdächtigen Umstände feststellen können. Dies ergebe auch Sinn, da die Transaktionen gemäss der angefochtenen Verfügung vom Computer des Geschädigten ausgelöst worden seien, wenn auch mutmasslich mittels Fernzugriffs. Es sei für sie nicht möglich gewesen, zu erkennen, dass allenfalls jemand anders als der Geschädigte die Transaktionen hätte vornehmen können. Auch habe der Geschädigte erst geraume Zeit nach dem Vollzug der Transaktionen Reklamationen angebracht. Schliesslich habe sie eine gleichwertige Gegenleistung für den erhaltenen Betrag erbracht, indem sie den erhaltenen Betrag als E-Geld auf dem A._____ -Account des Geschädigten gutgeschrieben habe, von wo aus das Geld auch weitertransferiert worden sei.

E. 4

Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin des Kontos bei der N._____ in I._____, auf welchem die Staatsanwaltschaft am 14. Oktober 2022 den Betrag von CHF 104'650.00 sperrte. Dieser Betrag wurde auf Anweisung der Staatsanwaltschaft per 5. Februar 2024 auf das Konto der Gerichtskasse beim Obergericht des Kantons Zug einbezahlt. Mit der angefochtenen Verfügung wies die Staatsanwaltschaft die Gerichtskasse an, den Betrag auf das Bankkonto des Geschädigten zu überweisen, das Geld mithin zu Gunsten des Geschädigten einzuziehen.

E. 4.1

Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde (Art. 70 Abs. 2 StGB). E contrario folgt aus dieser Bestimmung, dass deliktisch erlangte Vermögenswerte grundsätzlich bei jedem Dritten eingezogen werden können, der diese in Kenntnis der Einziehungsgründe oder ohne gleichwertige Gegenleistung erwirbt (Baumann, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 70/71 StGB N 56). Auch wenn sich der Dritte im Einziehungsverfahren nicht auf die Unschuldsvermutung berufen kann, hat der Staat sämtliche Voraussetzungen für eine Einziehung beim Dritten zu beweisen. Der Dritte, der behauptet, eine gleichwertige Gegenleistung erbracht zu haben, muss bei der Beweiserhebung in zumutbarer Weise mitwirken (Urteil des Bundesgerichts 6B_285/2018 vom 17. Mai 2019 m.H.).

E. 4.2

Vorliegend ist zu prüfen, ob bei der Beschwerdeführerin die beiden kumulativen Voraussetzungen gemäss Art. 70 Abs. 2 StGB erfüllt sind, womit eine Einziehung und damit eine Seite 6/8 Überweisung an den Geschädigten gemäss Dispositiv-Ziff. 4 der angefochtenen Verfügung nicht in Frage käme.

E. 4.2.1

Die Staatsanwaltschaft widerspricht der Darstellung der Beschwerdeführerin über den Ablauf der Transaktionen auf das Konto der Beschwerdeführerin bei der N._____ nicht. Die Transaktionen ergeben sich unbestrittenermassen aus den von der Beschwerdeführerin eingereichten Screenshots zu den betreffenden A._____ -Accounts (act. 1/4-5). Somit

wurden zwischen dem 29. September und dem 10. Oktober 2022 insgesamt CHF 104'650.00 vom Bankkonto des Geschädigten auf dem A. _____-Account des Geschädigten gutgeschrieben. Zwischen dem 1. und dem 11. Oktober 2022 wurde das E-Geld-Guthaben in vier Transaktionen auf das schweizerische A. _____-Konto eines anderen Kunden der Beschwerdeführerin und am 12. Oktober 2022 auf ein mit diesem Account verknüpftes Bankkonto bei der O. _____ überwiesen. Die Einzahlung auf das Konto der Beschwerdeführerin bei der N. _____ stellte somit lediglich einen Zwischenschritt dar, bevor der Betrag auf das A. _____-Konto des Geschädigten überwiesen und anschliessend in E-Geld umgewandelt wurde.

E. 4.2.2

Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin die Vermögenswerte in Kenntnis der Einziehungsgründe erworben hat. Wie auch die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung ausführt, gewährte der Geschädigte der mutmasslichen Täterschaft mittels Fernzugriffs Zugang zu seinem Computer, indem er die Fernwartungssoftware "L. _____" auf seinem Computer installierte und der Täterschaft so ermöglichte, die entsprechenden Transaktionen auf den Namen des Geschädigten vorzunehmen. Entsprechend erhielt die Beschwerdeführerin das Geld durch Überweisungen vom Konto des Geschädigten, welches über eine SmartID mit seinem A. _____-Account verknüpft war. Erst über sechs Wochen später, am 24. November 2022, als die mutmassliche Täterschaft das E-Geld längst auf einen A. _____-Account eines anderen Kunden überwiesen hatte, wurde die Beschwerdeführerin vom Geschädigten dahingehend unterrichtet, dass die betreffenden Transaktionen nicht durch ihn autorisiert worden seien. Der Beschwerdeführerin kann somit nicht vorgeworfen werden, verdächtigen Hinweisen im Zusammenhang mit den Transaktionen nicht nachgegangen zu sein. Die Staatsanwaltschaft führt zwar ohne nähere Begründung aus, die Beschwerdeführerin müsse Zahlungen über EUR 8'000.00 prüfen und dürfe diese erst nach drei Tagen weiterleiten. Diese Auffassung wird von der Beschwerdeführerin bestritten (act. 7 S. 2). Massgebend ist nun aber, dass der Beschwerdeführerin nicht vorgeworfen werden kann, die auf ihr Konto bei der N. _____ eingegangenen Beträge ohne Verifizierung des Bankkontos des Geschädigten überweisen zu haben. Ebenso wenig musste sie damit rechnen, dass die Beträge vom Bankkonto des Geschädigten aufgrund des Fernzugriffs auf seinen Computer nicht von diesem überwiesen wurden.

E. 4.2.3

Die Beschwerdeführerin hat ausserdem eine gleichwertige Gegenleistung für den auf ihr Konto bei der N. _____ eingegangenen Betrag erbracht. Der Betrag wurde unbestrittenmassen vom Konto der Beschwerdeführerin auf den A. _____-Account des Geschädigten gutgeschrieben und in E-Geld umgetauscht (vgl. act. 1/4). Die Staatsanwaltschaft stellt dies in der Vernehmlassung denn auch nicht in Abrede. Folglich ist auch die zweite kumulativ erforderliche Voraussetzung von Art. 70 Abs. 2 StGB erfüllt. Seite 7/8

E. 4.2.4

Nicht gefolgt werden kann der Auffassung der Staatsanwaltschaft, die Beschwerdeführerin habe weder Besitz noch Eigentum an den Kundengeldern erworben und sei daher nicht als Dritterwerberin, sondern bloss als Direktbegünstigte anzusehen, die von Art. 70 Abs. 2 StGB nicht geschützt werde. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Anweisungsempfänger nicht Direktbegünstigter, sondern Dritterwerber und fällt daher

unter den Anwendungsbereich von Art. 70 Abs. 2 StGB, da die Vermögenswerte für eine logische Sekunde – bei der Überweisung vom Konto des Geschädigten auf dasjenige der Beschwerdeführerin – bei einem anderen Vermögensträger, nämlich der mutmasslichen Täterschaft, angefallen sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_80/2011 vom 8. September 2011 E. 5). Die Beschwerdeführerin ist daher im vorliegenden Fall als Direkterwerberin zu betrachten, welche den Schutz von Art. 70 Abs. 2 StGB genießt, wenn – wie vorliegend – die beiden Voraussetzungen dieser Bestimmung kumulativ erfüllt sind.

E. 5

Nach dem Gesagten hat die Beschwerdeführerin als Dritte den Betrag von insgesamt CHF 104'650.00 in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben und ausserdem eine gleichwertige Gegenleistung für diesen Betrag erbracht, was eine Einziehung und eine Herausgabe an den Geschädigten ausschliesst. Die Beschwerde erweist sich als begründet und ist gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. 4 der angefochtenen Verfügung vom 12. März 2024 ist antragsgemäss aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, den Betrag von CHF 104'650.00 zugunsten der Beschwerdeführerin freizugeben.

E. 6

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO) und die Beschwerdeführerin ist für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 436 Abs. 3 StPO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Dienstleistungen von Anwälten, die an Empfänger mit Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland erbracht werden, von der Steuerpflicht befreit sind, weshalb keine Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. a MWSTG e contrario). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.